



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) Seite 2

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)/Jadnański pórěd za zgromažinu měscańskich wótpóstaných a jeje wuběrkow Města Baršć (Łužyca) Seite 2

Beschlüsse

Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 26.01.2022 Seite 7

Andere Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Forst (Lausitz) Seite 7

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2022 Seite 8

Genossenschaftsversammlungen:

- der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf Seite 8
- der Jagdgenossenschaft Bohrau Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße:

- Aktualisierung von Nutzungsarten Gemarkung Forst Seite 8
- Aktualisierung von Nutzungsarten Gemarkung Groß Bademeusel und Gemarkung Bohrau Seite 8

Gewässerschau 2022 Seite 9

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Gewinner ermittelt und Preise übergeben - Nachlese zur Adventszeit 2021 Seite 9

Der Fachbereich Bauen informiert:

- Aktuelle Baumaßnahme Seite 9

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert:

- Überprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. in den Schmutzwasserkanal Seite 10
- Veröffentlichung amtliche Niederschlagswassermenge 2021 Seite 10

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert:

- Aktuelle Baumaßnahmen Seite 10

- Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen aus Gartenanlagen gemäß § 2 Absatz 7 und § 10 Absatz 9 der Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 10
- Übergabe der jährlichen Wartungsprotokolle einschließlich des Ergebnisses der Schlammspiegelmessung von biologischen Kleinkläranlagen gemäß Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 11

Der Fachbereich Bürgerservice informiert:

- Öffnungszeiten Seite 11

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert:

- ENDSPURT: Anmeldung Rosenseminar Seite 11
- TIPP: Kartenvorverkauf Dauerkarten Seite 11
- VORAB: Veranstaltungsplanung Seite 12
- EMPFEHLUNG: STEAMROSE Seite 12
- AUSSICHT: Mädchen mit dem Wasserkrug Seite 12

Ausschreibung zur Vermietung des Versorgungskiosks im Freibad der Stadt Forst (Lausitz) ab der Saison 2022 Seite 13

Brandenburgische Frauenwoche:

- Einladung zur Online-Multivision – „ECUADOR - Galápagos. Faszination Südamerika“ Seite 13

Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) Seite 14

Verbraucherzentrale Brandenburg führt monatlich Verbraucherberatung per Videochat durch Seite 15

Vereine

Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz):
· „AG Verschollenes“ bittet um Unterstützung Seite 15

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 16

Sonstiges

Die Euroregion lädt ein zum Fachworkshop Seite 16

1. Regionales Dörfertreffen Spree-Neiße-Land Seite 16

Netzwerk Gesunde Kinder – Neue Kursangebote Seite 16

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 17

Hilfetelefon Seite 17

Sekiz – DRK Selbsthilfebüro Seite 17

Brandenburger Naturschutzpreis 2022: Vorschläge und Bewerbungen bis 29. April möglich Seite 17

Studie – Teilnehmer gesucht Seite 18

Nächste Ausgabe Seite 18

Amtlicher Teil

Satzungen

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca)

Präambel

Aufgrund § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I.07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I./21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 26.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst Lausitz/Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) in der Fassung vom 20.09.2019 [SVV0023/2019 (neu)], Inkrafttreten 06.10.2019

§ 8

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu aufgenommen:

„Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Fachbereichsleitern/innen und Verwaltungsvorständen ab der Entgeltgruppe A12 / EG 12.“

§ 9

Nach § 9 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 neu aufgenommen:

„Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung bei einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht i.S. des § 43 Abs. 3 BbgKVerf zu entsenden.“

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 31.01.2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)/Jadnański pórěd za zgromažinu měšćańskich wótpóslanych a jeje wuběrkow Města Baršć (Łužyca)

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt zusammen, so oft es erforderlich ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder

2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Einberufung verlangen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung hervorgehen. Beschlussvorlagen, Anlagen und Erläuterungen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen oder in nachgewiesenen begründeten Fällen nachzureichen, sofern sie den Stadtverordneten nicht schon vorher zugegangen sind.

(5) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die/der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 24 Stunden. Eine verkürzte Ladungsfrist ist dann zulässig, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung setzt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder von einer Fraktion vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt werden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen bzw. abzusetzen.

§ 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) bleibt davon unberührt.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

(5) Die Tagesordnung enthält auf jeder planmäßigen Sitzung mindestens 4 Tagesordnungspunkte:

- Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner,
- Anfragen.

(6) Die Einwohnerfragestunde findet gem. der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil, zu einer festgelegten Uhrzeit statt.

§ 3 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden führt die Stadtverordnetenversammlung

1. die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter oder
2. bei Verhinderung der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreter, die zweite Stellvertreterin/der zweite Stellvertreter.

Sie/er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, wie zu verfahren ist.

Eine Diskussion über die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung findet nicht statt.

(2) Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen.

Bis zu dieser Wahl nimmt die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete/Stadtverordneter die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr.

§ 4 Fraktionen

(1) Eine Fraktion ist die Vereinigung von mindestens zwei Stadtverordneten. Jede/jeder Stadtverordnete darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreter der übrigen Fraktionsmitglieder sowie jede Änderung hierzu sind der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Den Fraktionen obliegt insbesondere die gewissenhafte Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen, die Mitarbeit in den Ausschüssen, die Einbringung von Bürgeranliegen und die Rechenschaftsablegung über ihre Arbeit vor den Wählern.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten (z. B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
3. Kreditangelegenheiten,
4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
8. Vergabe von Aufträgen,
9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall.

Jede/jeder Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

(2) Von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragung sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich zulässig.

Der öffentliche Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird in voller Länge im Auftrag von der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) durch eine Firma in Bild und Ton aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung kann online unter www.forst-lausitz.de spätestens fünf Werktage nach der Stadtverordnetenversammlung bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Aufzeichnung für die laufende Sitzung zu unterlassen.

Alle Aufzeichnungen zu einer Stadtverordnetenversammlung sind unabhängig von der Medienart und Medienform spätestens 10 Tage nach der folgenden Stadtverordnetenversammlung zu löschen.

(3) Bild- und Tonübertragungen und/oder Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.

(4) Anderweitige als die o. g. Anfertigungen von Bild- und Tonaufnahmen sowie von Bild- und Tonübertragungen sind nur zulässig, wenn sie vor dem Sitzungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beantragt werden und alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

(1) Für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Stadtverordneten persönlich eintragen.

(2) Kann eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich eine Vertreterin/einen Vertreter zu benachrichtigen.

Sie/er hat der Schriftführerin/dem Schriftführer anzuzeigen, wenn sie/er nach Sitzungsbeginn eintrifft oder wenn die Sitzung vorzeitig verlassen wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgestellt wird.

Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten nicht anwesend, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu beenden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung dieser Angelegenheit einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 8 Mitwirkungsverbot

Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 BbgKVerf weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie/er den Ausschließungsgrund vor Behandlung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen.

Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

§ 9 Anträge, Einwohneranträge

(1) Anträge, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion benannt werden, sind schriftlich, spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung bzw. am 8. Tag vor dem Sitzungstermin des Ausschusses bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

Die weiteren Regelungen des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Rechtzeitig gestellte Anträge werden vielfältig und mit der Einladung zur Sitzung an die Mitglieder verteilt. Sie gelten als an die Stelle verwiesen, die für die Vorbereitung und Vorberatung nach Gesetz oder Hauptsatzung zuständig ist (Ausschuss oder Bürgermeisterin/Bürgermeister).

(3) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf von einem Jahr seit der Ablehnung nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 14 BbgKVerf beantragen, dass in der Stadtverordnetenversammlung eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde behandelt wird.

Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten der Stadt unterzeichnet sein. Näheres regelt § 14 BbgKVerf.

§ 10 Anfragen

(1) Jede/jeder Stadtverordnete hat das Recht, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf direkte Anfragen in den Sitzungen Auskünfte zu verlangen. Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt.

(2) Anfragen sollten schriftlich gestellt werden und spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingehen.

(3) Anfragen, welche rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind in dieser, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten und zu protokollieren. Schriftliche Antworten sind dem jeweiligen Sitzungsprotokoll beizufügen.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Die/der Anfragende kann zwei Zusatzfragen stellen, die sich nur auf den Gegenstand ihrer/seiner Anfrage beziehen dürfen.

(5) § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 11 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und andere Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Sitzung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen von der/dem Vorsitzenden erteilt wird.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, oder einer/einem von ihr/ihm benannten städtischen Bediensteten außer der Reihe das Wort erteilen.

(3) Die/der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er sich an der Beratung beteiligen, so hat sie/er für die Dauer ihres/seines Wortbeitrages die Leitung seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu übertragen.

(4) Die Rednerinnen/die Redner haben, in der Regel von ihrem Platz aus, in freier Rede zu sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden.

(5) Die Redezeit kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beschränkt werden. Die Redezeit bei Berichten der Stadtverwaltung oder anderer, mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, beträgt max. 15 Minuten. Verlängerungen können beantragt werden.

(6) Die Aussprache ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder die Stadtverordnetenversammlung einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst. Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(7) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen an der Beratung nicht durch Wortmeldung teilnehmen.

§ 12 Ausführungen und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihe erteilen. Die Wortmeldung geschieht durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ und in der Regel durch Heben beider Arme.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Tagesordnungspunktes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- a) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, in die Fraktionen oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
- d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d. h. vor der weiteren Behandlung der Sache selbst, zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste sind nur zulässig, wenn sich mindestens eine Sprecherin/ ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat. Solche Anträge dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(6) Die/Der Vorsitzende hat bei einem Antrag zur Geschäftsordnung jeder Fraktion Gelegenheit zu geben, durch eine Sprecherin/ einen Sprecher für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen.

(7) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Abstimmung zu dem Geschäftsordnungsantrag zu äußern.

(8) Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Rednerinnen/Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Rednerinnen/Redner.

(9) Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird nach Verlesen dieser Liste abgestimmt. Bei Annahme des Antrages werden keine weiteren Rednerinnen/Redner mehr vorgemerkt; doch dürfen die auf der Liste stehenden Rednerinnen/Redner noch sprechen.

§ 13

Persönliche Erklärungen

(1) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Schluss der Beratung zur Sache, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Beratungsgegenstand das Wort erteilt.

(2) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn vorgetragen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 14

Abstimmungsverfahren

(1) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Unbeschadet der in § 13 Abs. 3 bestimmten Reihenfolge entscheidet die/der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(3) Es wird offen durch deutliches Heben der Hand oder durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder muss namentliche Abstimmung erfolgen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder namentlich aufgerufen. Sie haben mit ja oder mit nein zu antworten.

(5) Nach jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Das genaue Ergebnis, aufgeschlüsselt nach Ja-/Neinstimmen und Enthaltungen ist festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind oder einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

Die/der Vorsitzende ist berechtigt,

1. ein Mitglied, das vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ zu rufen,

2. ein Mitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört „zur Ordnung“ zu rufen,
3. einem Mitglied, das in einer Rede mindestens zum dritten Male „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann die/der Vorsitzende das Wort entziehen, das Mitglied des Raumes verweisen, wenn sie/er das Mitglied zuvor auf diese Folge hingewiesen hat,
4. wenn störende Unruhe in der Versammlung oder im Sitzungsraum entsteht, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden; kann die/der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, kann sie/er die Sitzung dadurch unterbrechen, dass sie/er ihren/seinen Platz verlässt,
5. jede ZuhörerIn/jeden Zuhörer, die/der sich trotz Verwarnung durch Beifall oder Missbilligung äußert oder die/der versucht, sich an der Beratung zu beteiligen oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum zu verweisen oder entfernen zu lassen,
6. wenn störende Unruhe im Zuhörerraum entsteht und trotz Abmahnung fortgesetzt wird, diesen räumen zu lassen; Pressevertreterinnen/Pressevertreter können nur ausgeschlossen werden, wenn sie an der Störung beteiligt waren.

Bei Verstößen gegen Pflichten nach § 31 i.V.m. §§ 21 bis 22 Bbg-KVerf kann die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit eine Rüge erteilen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen und sonstige Sanktionen gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 25 BbgKVerf bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung hat die Schriftführerin/der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
2. Namen der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Namen der übrigen anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ggf. mit dem Vermerk, bei welchem Tagesordnungspunkt sie nicht anwesend oder befangen waren,
4. Namen der abwesenden Mitglieder und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlten,
5. Namen der/des anwesenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der Verwaltungsvorstände, sowie der Dienstkräfte der Verwaltung,
6. die einzelnen Tagesordnungspunkte und Anträge, gegliedert in öffentliche und nichtöffentliche Verhandlung,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmung und Wahl, hierbei ist,
 - a) das Stimmenergebnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
 - b) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Mitglied gestimmt hat,
 - c) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde,
 - d) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,
 - e) beim Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,
8. Erklärungen, die auf Antrag einer/eines Stadtverordneten oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in das Protokoll aufgenommen werden sollen, im Übrigen nur den wesentlichen Inhalt der Redebeiträge und der Antworten auf Anfragen.
9. die Ordnungsmaßnahmen,
10. Anfragen und deren mündliche Beantwortung,
11. Mitteilungen.

(3) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, mit der Ladung zur nächsten Sitzung, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Für den Sitzungsverlauf ist die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonaufzeichnung zulässig. Bei bestehenden Zweifeln an der Niederschrift oder vorgebrachten Einwendungen können die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Einbringerin/der Einbringer die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin/dem Schriftführer abhören, sofern diese vorliegen. Die Aufzeichnung ist nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Sie/Er bestimmt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die Protokollführerin/ den Protokollführer.

(7) Jeder/jedem Stadtverordneten ist bei der Übersendung der Niederschrift der Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beizufügen.

§ 17

Ausschüsse

(1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3 gelten für die Ausschüsse sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zu den Ausschusssitzungen wird durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eingeladen.

Die Einladung ist den Ausschussmitgliedern, dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ortsvorstehern/innen, Seniorenbeirat sowie dem Kinder- und Jugendbeirat zuzuleiten.

Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so hat es eine Vertreterin/einen Vertreter zu verständigen. Eine neue Einladungsfrist beginnt nicht zu laufen.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt von der/dem Ausschussvorsitzenden in das Amt einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Gehört eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner mehreren Ausschüssen an, so wird sie/er nur einmal verpflichtet.

(5) Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner haben entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht. Die Meinung der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner wird durch Handzeichen bei der Abstimmung im Ausschuss festgestellt.

Das Ergebnis ist gesondert aufzuführen.

(6) Scheiden eine Ausschussvorsitzende/ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, so bestimmt die Fraktion, die ihn als Vorsitzende/Vorsitzenden benannt hatte, den Nachfolger.

(7) Die Erklärung, durch die ein Ausschussmitglied auf seinen Ausschusssitz verzichtet, ist schriftlich an die Stadtverordnetenversammlung zu Händen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten; sie wird mit Zugang bei der/dem Vorsitzenden wirksam.

(8) Für die Vergaben im Ausschuss für Bauen und Vergabe gilt darüber hinaus folgendes:

1. Die Tagesordnung enthält Informationen zu den jeweiligen Vergabevorschlägen. Die Erläuterung zur Vergabe bzw. Ausschreibung und deren Einzelheiten erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Vergabe. Dazu liegen den Ausschussmitgliedern Bieterübersichten zu den einzelnen Vergaben vor. Eine Vorlage i.S.d. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) wird nicht erstellt.

2. Stellt der Ausschuss für Bauen und Vergabe fest, dass das Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist das Vergabeverfahren unter Benennung der Gründe zur Prüfung an die Verwaltung zurückzugeben.

Die Verwaltung hat im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die weitere Vorgehensweise zu prüfen und den Vergabevorschlag erneut vorzubereiten.

§ 18

Ältestenrat

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat, der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsitzenden, deren/dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, bei Verhinderung deren Stellvertreter/innen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 19

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind, soweit im Gesetz oder einer Satzung nichts anderes bestimmt ist, im Einzelfall zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

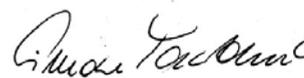
§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.10.2019 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 31.01.2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe łopjeno
Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Město Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 · 12 · 03149 Forst (Lausitz),
Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 · Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Stadt & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 26.01.2022

Vorlage SVV/0376/2022

Zweite Satzung zu Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) gemäß der beigefügten Anlage.

Vorlage SVV/0377/2022

Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) mit Anlage.

Vorlage SVV/0331/2021 neu

Jahresabschluss 2020 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gem. § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2020.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilte der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine eingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Vorlage: SVV/0356/2021 neu

Beratung und Beschlussfassung über

1. das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2022
2. die Haushaltssatzung für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2022

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2022 wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss unter Berücksichtigung der Änderungen entsprechend der Anlage mit Auswirkung auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2022.

Vorlage: SVV/0359/2021/1 (neu)

Prüfung und gegebenenfalls Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Stadtverordneten: Daniela Reuter, Günter Herzberg, Doris Dreßler, Thomas Engwicht, Wolfgang Gäbler, Kai Grund, Konstantin Horn, Dr. Thomas Jaehn, Cornelia Janisch, Chris Jaschan, Ingo Paeschke, Steffen Röhnisch, Bernd Schilensky, Dr. Torsten Schüler und Diana Sonntag

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine auf dem Gebiet des Kommunalrechts spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei folgenden Auftrag zu erteilen:

- a) Die Vorfrage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beantworten: Haften die Stadtverordneten Daniela Reuter, Günter Herzberg, Doris Dreßler, Thomas Engwicht, Wolfgang Gäbler, Kai Grund, Konstantin Horn, Dr. Thomas Jaehn, Cornelia Janisch, Ingo Paeschke, Steffen Röhnisch, Bernd Schilensky, Dr. Torsten Schüler und Diana Sonntag wegen der Art und Weise ihrer Beteiligung bei der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2020 zu SVV/0110/2020 (neu) „Umbau und Sanierung Gubener Straße 10 als Kinder- und Ju-

gendzentrum der Stadt Forst (Lausitz), hier: Bestätigung der Vorplanung“ und der Sondersitzung vom 27.05.2020 der Stadt auf Schadensersatz und wenn ja, in welcher Höhe?

- b) Die sich aus a) ergebenden Ansprüche gegenüber den benannten Stadtverordneten geltend zu machen und unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten durchzusetzen.

Vorlage SVV/0375/2021

Besetzung des Stiftungsbeirates der Stiftung Horno

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss mit sofortiger Wirkung die Nachbesetzung des Stiftungsbeirates der Stiftung Horno, hier einer der Beisitzer mit:

Herrn Maik Naparty

Andere Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0331/2021 neu vom 26.01.2022 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2020.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die eingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020. Die Einschränkung bezieht sich auf die Vorgänge um das Kinder- und Jugendzentrum in der Gubener Straße 10. Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Cottbus bezüglich Beanstandungen ist noch anhängig.

Der Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) zum 31.12.2020 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 27.01.2022

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 15. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	4.431.000 Euro
die Aufwendungen	8.515.700 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	4.084.700 Euro
 - 1.2 **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.414.300 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 3.552.500 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	2.190.500 Euro
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 7.600.000 Euro
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2023 auf 3.454.000 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 26.01.2022 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 07.02.2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Bürgeramt, Lindenstraße 10-12 und im Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)", Promenade 9, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf sind zu der Genossenschaftsversammlung
**am Freitag, dem 8. April 2022 um 19:00 Uhr im Café Weber,
Naundorfer Landstraße 21A in 03149 Forst (Lausitz) OT Naundorf**
recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Bericht des ehemaligen Vorstandes
2. Wahl eines neuen Jagdvorstandes, eines Kassenführers, eines Schriftführers und eines Rechnungsprüfers
3. Kassenbericht für die Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022
4. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2022/2023
5. Verschiedenes

Simone Taubenek
Bürgermeisterin
als Notvorstand

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bohrau sind zu der
**am Donnerstag, dem 17.03.2022 um 19 Uhr
im Gasthaus „Zur Oase“ in Bohrau in 03149 Forst (Lausitz)**
stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung recht herzlich
eingeladen.

Die Versammlung findet unter Beachtung der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung statt!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2021/2022
4. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2021/2022
5. Bericht der Kassenprüfer zum Jagdjahr 2021/2022
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für 2021/2022
7. Vorstellung des Haushaltsplans und Beschluss für das Jagdjahr 2022/2023
8. Bericht der Jagdpächter
9. Diskussion

U. Starick
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Aktualisierung von Nutzungsarten Gemarkung Forst

In der **Stadt Forst (Lausitz), Gemarkung Forst, Fluren 23 bis 28 und Flur 30** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Aktualisierung von Nutzungsarten Gemarkung Groß Bademeusel und Gemarkung Bohrau

In der **Stadt Forst (Lausitz), Gemarkung Groß Bademeusel, Fluren 1, 2 und 3 und Gemarkung Bohrau, Flur 2** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren.

Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Gewässerschau 2022

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt am Montag, dem 4. April 2022, ab 9.00 Uhr die Gewässerschau 2022 für die Gewässer II. Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) durch. Treffpunkt zur Gewässerschau 2022 in der Stadt Forst (Lausitz) ist das Rathaus Promenade 9, Raum 211.

Inhalt der Gewässerschau sind die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und die Besprechung besonderer erforderlicher Maßnahmen für die anstehende Saison. Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gemäß § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort angeschaut. Die Schauen sind öffentlich.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörde wird der Termin zugleich als behördliche Gewässerschau gem. § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes durchgeführt.

In Vorbereitung der Gewässerschau können Hinweise und Anregungen zu Problemen der Gewässerunterhaltung zur Klärung bzw. Weiterleitung an den Verband schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bauen, Lindenstraße 10 - 12, 03149 Forst (Lausitz) sowie persönlich zu den bekannten Sprechzeiten der Verwaltung bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 303 oder telefonisch unter der Nummer 03562 989414 **bis zum 21.03.2022** vorgebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Zutritt in das Verwaltungsgebäude grundsätzlich nur mit Mund- und Nasenbedeckung möglich ist. Die Händedesinfektion erfolgt bitte im Eingangsbereich.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Gewinner ermittelt und Preise übergeben

Nachlese zur Adventszeit 2021



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Im Rahmen des BIWAQ-Projektes lud die Stadt Forst (Lausitz) in der Adventszeit zum städtischen Spaziergang ein, welcher mit dem Lösen eines Rätsels verbunden werden konnte.

An zehn Geschäftsschaufenstern in der Cottbuser und Berliner Straße waren Fragen rund um unsere Heimatstadt Forst (Lausitz) angebracht.

Die Gewinner der Rätselaktion wurden ermittelt und am 08.02.2022 übergab Bürgermeisterin Simone Taubenek in der Stadtverwaltung die Preise.

Mia Mudra (im Bild rechts) freute sich über den 1. Platz und nahm freudestrahlend den 25 € Stadtgutschein entgegen.

Platz 2 belegte Kristin Kleitke. Sie konnte ihren Preis, eine Fahrradklingel, leider nicht persönlich entgegennehmen.

Über den 3. Platz freute sich Valerie Dubrau (im Bild links) und gewann damit die Forster Tasse.

Die Klasse 5 b der Grundschule Nordstadt ging an ihrem Wandertag auf Lösungssuche. Sie erhält demnächst auch ein kleines Überraschungspaket.

Ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer!



Das Projekt „Mittendrin statt Außenvor“ wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Der Fachbereich Bauen informiert

laufende Baumaßnahmen

In Ausführung befinden sich:

Straßenbau Grabenweg (geplante Bauzeit: 02.11.2020 bis Dezember 2021/neu: März 2022)

Die Bauarbeiten werden im März 2022 beendet, gegenwärtig erfolgen die Restarbeiten an den Nebenanlagen.

Sanierung des Sowjetischen Ehrenfriedhofes, hier: Sanierung der Mauer und der Kleinen Obelisken (Bauzeit: August bis November 2021)

Bauarbeiten ruhen witterungsbedingt.

Neugestaltung Platz des Friedens (geplante Bauzeit: Oktober 2021 bis Oktober 2022)

Bauarbeiten ruhen witterungsbedingt. Für die Sanierung der VVN-Gedenkmauer erfolgte die Aufnahme der Schäden, der Sanierungsvorschlag wurde bei der Oberen Denkmalbehörde des Landes Brandenburg eingereicht.

Sanierung Umlaufgraben Euloer Bruch (geplante Bauzeit: 18.10.2021 – 28.02.2022)

Die Bauarbeiten verlaufen planmäßig, es erfolgt die Uferstabilisierung mittels Steinpackungen zwischen Sängerbank und Hälterteichen, die Uferstabilisierung am Mützelteich ist fertiggestellt.

Folgende Maßnahmen befinden sich in Ausschreibung oder in Bauvorbereitung:

Neubau eines Spielplatzes im Ortsteil Klein Jamno (geplante Bauzeit: 01.04.2022 bis 31.05.2022)

Die Maßnahme wurde vergeben.

Baubestattungsfeld Friedhof Keune/Testfeld für trockenheitsresistente Bäume (geplante Bauzeit: Oktober/November 2022)

Folgende Maßnahmen befinden sich in der Planung:

- Sanierung des Russischen Ehrenfriedhofes, 2. Abschnitt Sanierung des Großen Obelisken und 1. Abschnitt Landschaftsbauarbeiten Ehrenfriedhof (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau Grabenweg, zwischen Grabenweg und Buschweg (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau Buschweg (Ausführungsplanung)
- Straßenbeleuchtung An der Malxe (Ausführungsplanung)
- Ersatzneubau Brücke Falkenstraße (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbau Muskauer Straße, von Skurumer Straße bis Triebeler Straße (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Waldwegebau Am Bienengarten (Genehmigungsplanung)
- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Cottbuser Straße, zwischen Pension Haufe und Euloer Straße (Vorbereitung zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens n. § 17 FStrG)
- B112 ABS 12 Ortsdurchfahrt Forst Euloer Straße, zwischen Cottbuser Straße und Falkenstraße (Vorbereitung zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens n. § 17 FStrG)
- Straßenbeleuchtung Cottbuser Straße und Euloer Straße im Zuge der B 112 ABS 112, Ortsdurchfahrt Forst (Lausitz) (Vorplanung)

- Änderung der Eisenbahnunterführung im Zuge der Eisenbahnstrecke 6205 (Cottbus – Forst) in km 21,220 über die Euloer Straße (Entwurfsplanung)
- Erstmalige Herstellung der Dorfstraße Ost im Ortsteil Sacro (Grundlagenermittlung)
- Straßenbeleuchtung Quartier Noßdorf II (Schwerinstraße, Aktienstraße, Kastanienstraße, Birkenweg, Pappelstraße, An der Malxe, Buchenstraße) (Vorplanung)
- Ersatzneubau der Wehranlage II (Entengrabenwehr) (Grundlagenermittlung)
- Aschestreuwiese Friedhof Keune (Grundlagenermittlung)

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Wie bereits in den vergangenen Jahren werden auch in diesem Jahr wieder Überprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. in den Schmutzwasserkanal durchgeführt.

Die Stadt Forst (Lausitz) möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass entsprechend den Bestimmungen des Brandenburgischen Wassergesetzes i.V. mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), in der jeweils gültigen Fassung, für jeden Grundstückseigentümer die Pflicht besteht, das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Für Grundstückseigentümer, in deren Straße ein Niederschlagswasserkanal betriebsbereit vorhanden ist und die örtlichen Verhältnisse eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nicht zulassen, sind verpflichtet, ihr Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anzuschließen.

Für bestehende genehmigte Einleitungen von Niederschlagswasser ist der Nachweis der Genehmigung durch den Eigentümer zu erbringen.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, werden durch die Stadt Forst (Lausitz) entsprechend der Abwassergebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz), in der jeweils gültigen Fassung, Benutzungsgebühren erhoben.

Wer Niederschlagswasser ohne Genehmigung in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. Schmutzwasserkanal einleitet, handelt entsprechend Abwasserbeseitigungssatzung ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Eine rückwirkende Erhebung der Benutzungsgebühren entsprechend Abgabenordnung, § 169, wird durchgesetzt. Diese beträgt 5 Jahre.

Wir bitten jeden um Prüfung seiner örtlichen Gegebenheiten und, sollte eine Einleitung des Niederschlagswassers festgestellt werden, im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz) vorzusprechen. Bei einer Vorsprache im Fachbereich kann von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren abgesehen werden. Die rückwirkende Erhebung beträgt in diesem Fall lt. Abgabenordnung dann 4 Jahre.

Veröffentlichung der amtlichen Niederschlagswassermenge 2021

Entsprechend § 3 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung (Rathausfenster Nr. 1 vom 31.01.2014) möchten wir hiermit die Werte für das Jahr 2021 des Deutschen Wetterdienstes, Wetterstation Grötsch, bekanntgeben.

Im Jahr 2021 wurden an der Niederschlagswassermessstelle Grötsch des Deutschen Wetterdienstes die folgenden amtlichen Monatssummen und Jahressummen der Niederschlagshöhen in mm ermittelt.

Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.
71,6	40,1	33,5	36,1	72,0	58,2

Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
39,2	107,5	7,4	11,8	50,6	27,3

Jahr
555,3

Eine Niederschlagshöhe von 1 mm entspricht einem Niederschlagsvolumen von 1 Liter pro Quadratmeter bzw. 0,001 m³/m².

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung:

- Sorauer Straße 3. BA, Knotenpunkt Badestraße bis Berliner Straße

Der Baubereich in der Sorauer Straße erstreckt sich von der Sorauer Straße Nr. 27 bis zur Anbindung an die Berliner Straße. Derzeit ist ein einspuriger Richtungsverkehr entlang der Baustelle eingerichtet. Es ist in der Weiteren Ausführung der Bauarbeiten von einer nochmaligen Vollsperrung des Baubereiches auszugehen.

Bei günstigen Witterungsverhältnissen ist mit der Fertigstellung im April 2022 zu rechnen.

- SW-Kanal und Pumpwerk Parkstraße

Die Arbeiten zur Erneuerung der Anlagen zur Schmutzwasserableitung im Bereich des Knotenpunktes Heinrich-Werner-Straße und dem Mühlgraben sind nahezu abgeschlossen. Der Knotenpunkt Heinrich-Werner-Straße und Parkstraße konnte bereits für den Verkehr freigegeben werden. Derzeit werden die weiteren Arbeiten im Bereich des Mühlgrabens bis zum Anschluss an die Gubener Straße vorbereitet.

Der Abschluss der Gesamtmaßnahme ist für den Mai 2022 vorgesehen.

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung und Bauvorbereitung:

- Erneuerung der Schmutzwasserableitung Buschweg

Das Vergabeverfahren für die Ausführung der Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Ausführung der Leistungen ist ab März 2022 geplant. Die Arbeiten am Kanalnetz sollen im Juli 2022 abgeschlossen werden.

- Sanierung SW-Ableitung Gubener Straße, TA Alsenstraße bis Kläranlage

Die Fertigstellung der Ausführungsplanung steht bevor. Das Vergabeverfahren wird vorbereitet.

Die Ausführung der Arbeiten ist derzeit für 2022/2023 geplant.

Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen aus Gartenanlagen gemäß § 2 Absatz 7 und § 10 Absatz 9 der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken ist auf die Monate April bis Oktober beschränkt. Im Jahr 2022 können an den folgenden Tagen entsprechende Entsorgungstermine vereinbart werden:

Monat April:	04.04.2022 und 25.04.2022
Monat Mai	16.05.2022 und 30.05.2022
Monat Juni	13.06.2022 und 27.06.2022
Monat Juli	01.07.2022 und 18.07.2022
Monat August	08.08.2022 und 29.08.2022
Monat September	02.09.2022 und 19.09.2022
Monat Oktober	10.10.2022
Monat November	07.11.2022 (Restentleerung)

Die Entsorgungstermine sind 7 Tage vor dem nächstmöglichen Termin des Tourenplanes zu vereinbaren.

Die bekannten Ansprechpartner der Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH stehen zur Vereinbarung eines Entsorgungstermins wie gewohnt montags bis donnerstags in der Zeit 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0355 5829 0 zur Verfügung.

Sollte eine Entsorgung einer Sammelgrube innerhalb von 48 Stunden oder außerhalb der Tourenpläne erforderlich sein, so wird entsprechend § 10 Absätze 3 und 9 der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz) ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

Zur Meldung von umweltgefährdenden Störungen an dezentralen Abwasseranlage steht die **Notrufnummer 7190** 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) – Übergabe der jährlichen Wartungsprotokolle einschließlich des Ergebnisses der Schlammspiegelmessung von biologischen Kleinkläranlagen

Entsprechend § 10 Abs. 5 – Entsorgungsmodalitäten kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 2 auf die bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung umgestellt werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die entsprechend der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade der Vorklä- rung nicht überschritten werden.

Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen War- tung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung für das laufende Kalenderjahr unaufge- fordert an die Stadt Forst (Lausitz) bzw. an den Eigenbetrieb Städ- tische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) zu übergeben.

Sollte das Ergebnis der Schlammspiegelmessung für dieses Jahr noch nicht an die Stadt Forst (Lausitz) bzw. an den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) übergeben wor- den sein, muss dies bis zum 31.03.2022 erfolgen.

Wenn das Ergebnis der Schlammspiegelmessung nicht bis zum **31.03.2022** bei der Stadt Forst (Lausitz) bzw. beim Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) vorliegt, erfolgt die Fäkalschlamm-entsorgung wieder entsprechend § 10 Abs. 1 der Fäkaliensatzung und die Erhebung der Entsorgungsgebühren nach der Ihrem Grundstück zugeführten Frischwassermenge.

*Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)
Die Werkleitung*

Der Fachbereich Bürgerservice informiert

Öffnungszeiten im Bürgeramt

Das Bürgeramt ist für die Besucher zu folgenden Sprechzeiten er- reichbar:

Montag und Freitag	9 – 13 Uhr
Dienstag	9 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 – 16 Uhr

Das Bürgeramt ist an folgenden **Samstagen in der Zeit von 9 – 12 Uhr** geöffnet:

26.02.2022
12.03.2022 und 26.03.2022
09.04.2022 und 23.04.2022

Anschrift:

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Bürgerservice
Neues Rathaus, Lindenstraße 10 - 12
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 989-530
Fax: 03562 7460
E-Mail: buergeramt@forst-lausitz.de

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing informiert

ENDSPURT für Ihre Anmeldung zum Rosenseminar am 5. März 2022 im Ostdeutscher Rosengarten

Nicht ganze 100 Jahre wie bei Dornröschen ... aber doch schon ei- nige Monate haben die Lieblingsblumen vieler Gartenfreunde jetzt „Winterschlaf“ gehalten.

Wurde sie im Herbst fachmännisch verpackt, so geht jetzt darum, sie vom Herbst- und Winterschutz zu befreien und bestmöglich auf die kommende Saison vorzubereiten.

Die (fast) wichtigste Frage jedes Jahr aufs Neue: Wie schneide ich meine Rosen? Sind es doch die in vielen Büchern noch bevorzugten „10 cm über dem Boden“ oder zeigt mir der Rosenstock vielleicht selbst, wie weit ich zurückschneiden muss? Welche Unterschiede gilt es bei den verschiedenen Rosenarten – von Bodendecker bis Kletterrose - zu berücksichtigen?

Rosen im eigenen Garten sind durchaus keine Zauberei. Davon kann man sich gern überzeugen lassen und dabei Tipps und Tricks vom Fachmann abholen.

Das „Rosenseminar“ richtet sich an Hobbygärtner, Garten- und Ro- senfreunde und solche, die es werden wollen. Vermittelt werden die typischen Frühjahrsarbeiten in Theorie und Praxis:

Nach einem einleitenden Vortrag im Saal des Veranstaltungszent- rums auf der Wehrinsel wird die Anwendung in der Praxis gezeigt. Dazu geht es hinaus in den Park, wo die Teilnehmer die notwendi- gen Handgriffe unter fachlicher Anleitung erlernen können.

Eine Voranmeldung ist erforderlich!

Termin: **Samstag, 5. März 2022**

1. Seminar:	9:00 Uhr
2. Seminar:	13:00 Uhr
Dauer:	2,5 – 3 Stunden

Ausweichtermin: **19. März 2022**

Falls aufgrund ungünstiger Witterung (Dauerregen) die Seminare am 5. März nicht durchgeführt werden können, wird der 19. März als Ausweichtermin angeboten.

Veranstaltungsort: Ostdeutscher Rosengarten, Veranstaltun- gszentrum (Restaurant „Rosenflair“), Wehrin- selstraße 46, 03149 Forst (Lausitz)

Referenten: Stefan Palm, Parkmanager Ostdeutscher Ro- sengarten und Lidija Zorn, Gärtnerin

Teilnahmegebühr: 30 Euro, inklusive Tagungsbeitrag, Seminar- unterlage, Tagungsgetränke
Dauerkarteneinhaber für die Saison 2022 er- halten einen Nachlass von 10%

Teilnehmerzahl: mindestens 10, max. 20 pro Seminar, nur nach Voranmeldung

Das Anmeldeformular & weitere Informationen erhalten Sie in der: Touristinformation Rosenstadt Forst (Lausitz), Cottbuser Str. 10, 03149 Forst (Lausitz), persönlich, telefonisch unter 03562 989-350 oder per E-Mail: info@forst-information.de
Bitte achten Sie unbedingt auf wetterfeste Kleidung und bringen Sie für sich stachelsichere Handschuhe mit.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchfüh- rung von Seminarveranstaltungen der Stadt Forst (Lausitz), Eigen- betrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz).

TIPP: Vorverkauf Jahreskarten Ostdeutscher Rosengarten

Egal ob Geschenkidee oder einfach persönliches „MUSS“ – Die Jahres- karte. Liebhaber und Fans des Ost- deutschen Rosengartens nutzen jetzt die Möglichkeit des Vorver- kaufes zu ermäßigten Preisen.

Die Dauer- oder von vielen auch Jahreskarten genannt, sind ge- genwärtig in der Touristinfor- mation Forst (Lausitz) zu erhalten und gelten für die gesamte Saison 2022 (Mai – September) inklusive aller Veranstaltungen der Stadt, also auch der Rosengarten-sonntage und insbesondere der Rosen- gartenfesttage (Achtung: Veranstaltungen Dritter ausgeschlossen). Und der ermäßigte Vorverkaufspreis lohnt sich wirklich: So kostet zum Beispiel eine Dauerkarte für Erwachsene 30,00 Euro statt regu- lär 36,00 Euro.



Foto©linaMEDIA

VORAB: Veranstaltungsplanung Ostdeutscher Rosengarten

Auch wenn die letzte Saison leider nicht wie gewohnt durchgeführt werden konnte. Der Plan für 2022 steht!

Vorbehaltlich aller öffentlich Belange der nächsten Wochen möchten wir hier über die ersten Angebote informieren:

Öffentliche Parkführung in der Rosengartensaison 2022:

Erfahren Sie mehr über Geschichte, Gartenarchitektur und Rosen:

Jeden SONNTAG von Ende Mai bis Ende August

(1. Termin Rosengartensonntag: 29.05.2022)

Start: 10.30 Uhr am Besucherzentrum

Dauer: ca. 90 min | **Preis:** 3,50 € pro Person zzgl. Eintritt

Rosengartensonntage

Entspannen, Genießen und Entdecken bei Kleinkunst und Gartenmusik:

Jeden letzten SONNTAG in der Saison Mai – September | ab 14 Uhr
Rosenpark | regulärer Eintritt

Termine: 29. Mai, 31. Juli, 28. August, 25. September

Rosengartenfesttage: 24. – 26. Juni 2022

Freuen Sie sich schon heute auf:

Stefanie Hertel & die DirndlRockBand

Foto: ©Kerstin Joensson



RAMON ROSELLY

Foto: ©BenWolf

TEAM 5ÜNF

Foto: © Anna Boshnakova



DIE PALDAUER

Foto: © BePo

...und natürlich viel mehr!

Romantische Nachtführungen

29.07.2022 / Freitag / 20:00 – ca. 23:00 Uhr

19.08.2022 / Freitag / 19:00 – ca. 22:00 Uhr

02.09.2022 / Freitag / 18:30 – ca. 21:30 Uhr

Weitere Informationen:

Touristinformation, Cottbuser Straße 10

Telefon 03562 989-350 oder E-Mail: info@forst-information.de

www.rosengarten-forst.de, www.forst-lausitz.de

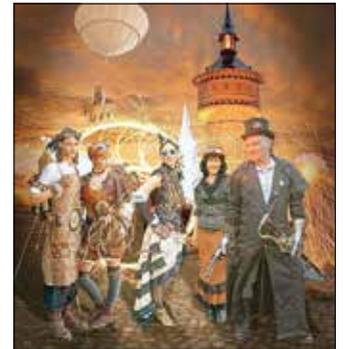
Alle Angebote je nach geltender Verordnungslage.

Aktuelle Informationen unter: www.rosengarten-forst.de

EMPFEHLUNG: Steamrose-Zeitreise Festival 3. und 4. September 2022 in Forst (Lausitz)

Gemeinsam mit der Stadt Forst (Lausitz) plant die Veranstaltungsagentur „RAVENCHILD“ die im Jahr 2019 begonnene Veranstaltungsreihe mit dem Markennamen „STEAMROSE-Zeitreise Festival“ fortzuführen.

Das nächste Festival in Forst (Lausitz) findet am 3. & 4. September 2022 statt. Dann wird die Forster Innenstadt wieder zum spannenden Schauplatz für Straßenkünstler, Händler, Kunsthandwerker und Modedesigner, die die Besucherinnen und Besucher in eine fantastische Welt mitnehmen werden.



STEAMROSE_collage ©Jörg Friebe die die Besucherinnen und Besucher in eine fantastische Welt mitnehmen werden.

Veranstaltungszeiten:

Samstag, 03.09.2022, 09:30 – 23:00 Uhr

Sonntag, 04.09.2022, 10:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie unter: www.steamrose.de

AUSSICHT: Skulptur „Mädchen mit Wasserkrug“ kommt bald wieder in den Ostdeutschen Rosengarten

Zum 110. Geburtstag des Ostdeutschen Rosengartens im kommenden Jahr soll eine Teilfläche am Pergolenhof auf der Wehrinsel originalgetreu entsprechend dem historischen Vorbild wiederhergestellt werden.

Den Mittelpunkt bildet dabei die Skulptur „Mädchen mit Wasserkrug“, die derzeit im Auftrag des Fördervereins Ostdeutscher Rosengarten rekonstruiert wird.

Die Originalskulptur wurde seinerzeit von dem Cottbuser Stukkateurmeister Walter Adler geschaffen und war Bestandteil der ursprünglichen Ausstattung der Rosen- und Gartenbauausstellung im Jahr 1913.

Bis in die 1940er Jahre war die Skulptur im Ostdeutschen Rosengarten noch vorhanden, danach verliert sich jede Spur. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie im Zuge der Kampfhandlungen zum Ende des 2. Weltkrieges zerstört wurde.

Mit der letzten Fortschreibung der Gartendenkmalpflegerischen Zielstellung für den Ostdeutschen Rosengarten im Jahr 2011 wurde die Wiederherstellung der Bereiche am östlichen Pergolenhof auf der Wehrinsel als Entwicklungsziel definiert.

Mit einer größeren Geldspende des Forster Unternehmers Ullrich Mäbert im Jahr 2020 an den „Förderverein Ostdeutscher Rosengarten“ konnte ein finanzieller Grundstock für die Wiederherstellung dieser Skulptur gelegt werden.

Dank weiterer Spenden der „Hufeland Apotheke Inhaberin Ulrike Jurack“ und der „FL Feuerbestattungen GmbH“ kann im kommenden Frühjahr auch die Bepflanzung der umgebenden Beete mit Rhododendron umgesetzt werden.

Mit Wiederherstellung der Skulptur wurde durch den „Förderverein Ostdeutscher Rosengarten“ das „Stuckhaus Scherf und Ritter“ beauf-



Mädchen mit Wasserkrug
©EBKTM

trägt, das in der Vergangenheit schon mehrere Betonskulpturen aus der Gründungszeit des Gartens wiederhergestellt bzw. saniert hat.

Ein wesentlicher „Meilenstein“ bei der Wiederherstellung der Skulptur ist die Bemusterung eines Tonmodells. Da vom Original weder Teile noch Formen vorhanden sind, muss die Rekonstruktion der Skulptur anhand eines Tonmodells erfolgen. Das Modell hat der Bildhauer Christoph Enk hauptsächlich auf Grundlage des noch vorhandenen Fotomaterials angefertigt.

Am 21.01.2022 wurde dieses Tonmodell der Unteren Denkmalbehörde, Vertretern des Fördervereins und des Ostdeutschen Rosengartens vorgestellt. Mit Hilfe dieses Modells konnten Festlegungen zur weiteren Gestaltung der Skulptur getroffen werden.

Ziel ist es, das „Mädchen mit Wasserkrug“ zum 110. Geburtstag des Ostdeutschen Rosengartens im Jahr 2023 der Öffentlichkeit zu übergeben.

Ausschreibung zur Vermietung des Versorgungskiosks im Freibad der Stadt Forst (Lausitz) ab der Saison 2022

Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt als Eigentümerin ein kommunales Freibad. Für den sich hier befindenden Versorgungskiosk sucht die Stadt Forst (Lausitz) ab dem 01.05.2022 eine Mieterin bzw. einen Mieter.

Das Freibad verfügt über ein Schwimmerbecken, ein separates Sprungbecken mit 10-Meter-Sprunganlage, Nichtschwimmerbecken einschließlich Spaßbereich, Sprudelbecken und zwei Planschbecken. Die über 8.000 m² große Rasenfläche sowie die Terrasse am Schwimmerbecken bieten für jedermann einen Platz zum Sonnen und Relaxen. Für Spiel und Spaß sorgen auch:

- 2 Beachvolleyballplätze
- 1 Fußballfeld
- 2 Tischtennisplatten
- Spielgeräte für kleine Gäste (Sandkasten, Klettergerüst, etc.)

Öffnungszeiten

Die Badesaison beginnt jährlich am 15. Mai und endet am 15. September.

- Mai täglich von 12:00 bis 18:00 Uhr
- Juni/Juli/August täglich von 09:00 bis 20:00 Uhr
- September täglich von 12:00 bis 18:00 Uhr

Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Versorgungskiosks sind an die Öffnungszeiten des Freibades entsprechend anzupassen. Eine enge Absprache mit dem Freibadpersonal ist erforderlich.

Standort: Ringstraße 7, 03149 Forst (Lausitz)

Auf dem ca. 26.000 m² großen Gelände begrüßt das Freibadpersonal jährlich ca. 35.000 Badegäste, davon sind 19.000 Kinder und 16.000 Erwachsene sowie ca. 20 % polnische Badegäste.

Den Gästen stehen um das Freibad verteilt Parkplätze zur Verfügung. Auch Fahrradständer befinden sich in größerer Anzahl vor dem Bad. Das Freibad liegt in der Nähe des Oder-Neiße-Radweges sowie am Wasserwanderweg Mühlgraben.

Die Abgabe von Speisen und Getränken ist auch außerhalb des Bades möglich, sodass auch Radtouristen das gastronomische Angebot des Versorgungskiosks nutzen können.

Miete und Ausstattung

(1) Kiosk – Verkaufsraum	31,06 m ²
(2) Kiosk – Zubereitung	22,98 m ²
(3) Kiosk – Verkauf-Straße	12,95 m ²
(4) Kiosk – WC-Personal	3,03 m ²
(5) Kiosk – WC-Personal-Vorraum	2,93 m ²
(6) Kiosk - /Gäste WC – Damen	7,91 m ²
(7) Kiosk - /Gäste WC – Herren	7,91 m ²
(8) Kiosk – Lager	8,38 m ²
Größe der vermieteten Gesamtfläche	97,15 m ²

Der monatliche Mietzins von Mai bis September beträgt 300 Euro. Die Mieterin bzw. der Mieter hat darüber hinaus die Betriebskosten zu tragen.

Das Mietverhältnis wird für die Saison vom 15.05. d. J. bis zum 15.09. d. J. geschlossen und verlängert sich automatisch um ein

Jahr, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt wird.

Rahmenbedingungen und persönliche Kompetenzen des Personals

Für den Versorgungskiosk suchen wir eine Mieterin bzw. einen Mieter, welche/r sich eigenverantwortlich um das gastronomische Wohl unserer Badegäste kümmert und auch eine optionale Versorgung für den Außenbereich anbietet.

Hierzu zählen:

- gastronomische Versorgung der Badegäste
- gaststättenrechtliche Voraussetzungen der Mieterin bzw. des Mieters
- zuverlässige und freundliche Persönlichkeit – möglichst mit Erfahrung in der Gastronomie oder vergleichbaren Bereichen
- Selbstorganisation von technischer Ausstattung sowie Tischen und Stühlen für die Gäste
- Verpflichtung der Mieterin bzw. des Mieters eigenverantwortlich die Versicherung des Inventars einschließlich der mit Einbruchdiebstahl in Zusammenhang stehenden Gebäudebeschädigungen auf eigene Rechnung abzuschließen

Aus der Bewerbung soll eine konzeptionelle Vorstellung unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen ersichtlich sein.

Angebot

Wir erwarten eine Auswahl an warmen und kalten Speisen (belegte Brötchen, Salate, Burger, Pommes frites, Bratwurst, Kartoffelsalat, Eis, Kuchen usw.) und Getränken (Wasser, Eisschokolade, Eiskaffee, Brausen, Softgetränke, alkoholfreies Bier usw.) zu marktüblichen Preisen. Das Mittagsangebot soll ein vegetarisches Angebot und eine Suppe enthalten.

Die Speisen und Getränke sind in umweltfreundlicher Form bzw. Verpackungsmaterial anzubieten.

Ihre darüber hinausgehenden Vorschläge und Ideen nehmen wir gern entgegen.

Betreiber und Ansprechpartner

Stadt Forst (Lausitz)

Die Bürgermeisterin

Lindenstraße 10-12

03149 Forst (Lausitz)

Ein aussagekräftiges Konzept mit schriftlicher Bewerbung richten Sie bitte bis zum 25.02.2022 an:

Stadt Forst (Lausitz)

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Bildung und Soziales

Lindenstraße 10-12

03149 Forst (Lausitz)

Für nähere Informationen sowie Vereinbarung eines Besichtigungstermins vor Ort wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner im Fachbereich Bildung und Soziales, Herrn Michael Lampe, Tel.: 03562 989302,

E-Mail: m.lampe@forst-lausitz.de

Brandenburgische Frauenwoche in Forst (Lausitz)

Einladung zur Online-Multivision – „ECUADOR - Galápagos. Faszination Südamerika“

Die landesweite Brandenburgische Frauenwoche hat eine lange Tradition. Rund um den Internationalen Frauentag treffen sich Menschen in ganz Brandenburg zu Konferenzen, Diskussionsrunden, Ausstellungen, Lesungen und vielem mehr, um einmal im Jahr in der breiten Gesellschaft unter anderem auch frauenpolitische Themen zu diskutieren.

Aber die Brandenburgische Frauenwoche ist keine Veranstaltung für Spezialistinnen und natürlich nicht allein den Frauen vorbehalten!

Die Stadt Forst (Lausitz) bietet seit Jahren unterschiedliche Veranstaltungen in der Stadtbibliothek an. Pandemiebedingt gibt es in diesem Jahr wieder ein Online-Angebot.

„Gehen oder Bleiben?“ – das ist das Thema der diesjährigen Frauenwoche.

Gehen oder Bleiben? Das ist nicht nur eine private Frage. Wollen wir Stagnation oder Bewegung, Stillstand oder Fortschritt, Tradition oder Moderne? Gehen oder Bleiben fragen wir uns in Bezug auf Geschlechterrollen, Machtverhältnisse, soziale Ungleichheit; aber auch bei der Frage nach Klimaschutz, im Umgang mit der Natur und einem nachhaltigeren Lebensstil.

Die Multivision: „Ecuador – Galápagos. Faszination Südamerika“ vom **07.03. bis 18.03.2022**

lädt alle Interessierten sehr herzlich ein zu einer Reise:



*Zum Träumen, zum Nachdenken über sich, die Natur, das Leben ...
Wie auch immer. Lassen Sie sich verzaubern. Träumen Sie.
Viel Vergnügen auf dieser besonderen REISE.*

Herzlich willkommen zur Online-Multivision – „ECUADOR - Galápagos. Faszination Südamerika“

Ecuador - der kleinste aller Andenstaaten - gilt bei Südamerikakennern als Kleinod des Kontinents. Nur an wenigen Orten der Erde erleben Besucherinnen und Besucher eine so große landschaftliche Vielfalt auf relativ engem Raum wie im Land am Äquator.



Entlang des 0. Breitengrades erheben sich gewaltige, schneebedeckte Berge, die von Alexander von Humboldt treffend als „Straße der Vulkane“ bezeichnet wurden. Permanent drücken Wolkenbänke aus dem Oriente, dem ecuadorianischen Teil des Amazonasgebietes, und von der



pazifischen Küste gegen die östlichen und westlichen Hänge der Kordilleren und spenden dem Boden segensreiche Feuchtigkeit. Und vor der Küste des Landes kauern die legendenumwobenen Galápagosinseln wie „Steingewordene Schildkröten“ in der Verlorenheit des Stillen Ozeans.

Seit über 15 Jahren bereist der Fotograf, Buchautor und Reiseerzähler Kai-Uwe Küchler regelmäßig Ecuador. In seiner neuen Show berichtet er über Dschungeltouren im Oriente, die kolonial geprägten Städte Quito und Cuenca sowie über das Leben der Weber von Otavalo und die Eisjäger am Chimborazo. Spannung und Dramatik garantiert sein Bericht über die Besteigung des aktiven Vulkans Sangay. Ein weiterer Höhepunkt sind Fotos der archaischen Tierwelt der Galápagosinseln. Intensive Recherche, ein Bildarchiv von über 15.000 Bildern sowie sorgfältige Vorbereitungen sind Grundlage für ein Gesamtkunstwerk aus Bildern, Texten, Originaltönen und ausgesuchter Musik. Wie immer kommentiert Kai-Uwe Küchler die Multivision und mit viel Humor.



Fotos: Kai-Uwe Küchler

Spannung und Dramatik garantiert sein Bericht über die Besteigung des aktiven Vulkans Sangay. Ein weiterer Höhepunkt sind Fotos der archaischen Tierwelt der Galápagosinseln. Intensive Recherche, ein Bildarchiv von über 15.000 Bildern sowie sorgfältige Vorbereitungen sind Grundlage für ein Gesamtkunstwerk aus Bildern, Texten, Originaltönen und ausgesuchter Musik. Wie immer kommentiert Kai-Uwe Küchler die Multivision und mit viel Humor.

Ansehen kann man sich diese Online-Multivision in der Zeit vom 07.03. bis 18.03.2022 auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de sowie auf der Homepage der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) <https://secure.forst-lausitz.de/bibliothek/>.

Gleich auf Seite 1 der Homepages wird direkt zum Link geleitet. Informationen auch über Art & Adventure · Kai-Uwe Küchler unter: info@art-adventure.de und www.art-adventure.de



Aktuelle Stellenangebote

Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) finden Sie unter www.forst-lausitz.de Wir suchen Sie! Nutzen Sie Ihre Chance, bewerben Sie sich!



rosenstadt forst
lausitz



STELLENAUSSCHREIBUNG

Stadt Forst (Lausitz) | Město Baršć (Łužyca)
Die Bürgermeisterin | Šołtowka

Im Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen einer Nachbesetzung eine Stelle als

Leiter/-in Rechnungsprüfungsamt (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 38 Wochenstunden unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist je nach Vorliegen der entsprechenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen mit der Entgeltgruppe 12 nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) bewertet.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Bewerbungsschluss ist der **24.02.2022**.

Ausführliche Informationen zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie unter www.forst-lausitz.de oder der Telefonnummer 03562 989-130.

www.forst-lausitz.de



rosenstadt forst
lausitz



STELLENAUSSCHREIBUNG

Stadt Forst (Lausitz) | Město Baršć (Łužyca)
Die Bürgermeisterin | Šołtowka

In der Stabsstelle der Bürgermeisterin und für Wirtschaftsförderung ist im Rahmen einer Nachbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in Wirtschaftsförderung (m/w/d)

mit 38 Wochenstunden unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist je nach Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen mit der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) bewertet.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Bewerbungsschluss ist der **03.03.2022**.

Ausführliche Informationen zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie unter www.forst-lausitz.de oder der Telefonnummer 03562 989-130.

www.forst-lausitz.de



rosenstadt forst
lausitz

STELLENAUSSCHREIBUNG

Stadt Forst (Lausitz) | Město Baršć (Łużyca)
Die Bürgermeisterin | Šoltowka

In den Kindertagesstätten der Stadt Forst (Lausitz) ist jeweils eine Stelle für eine

tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erlangung einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte/-r Erzieherin/Erzieher (m/w/d)

mit einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren mit 25 Wochenstunden zu besetzen.

Die Stelle ist je nach Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen mit der **Entgeltgruppe S4** nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) bewertet.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Bewerbungsschluss ist der **24.02.2022**.

Ausführliche Informationen zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie unter www.forst-lausitz.de oder der Telefonnummer 03562 989-130.

www.forst-lausitz.de

Digimobil in Forst (Lausitz): Erste Hilfe in Verbraucherfragen

Die Verbraucherzentrale Brandenburg startet mit monatlicher Verbraucherberatung per Videochat



verbraucherzentrale
Brandenburg

PROBLEMLÖSER GESUCHT?

Im Digimobil beraten wir Sie per Videochat zu Verträgen & Reklamation, Geld & Versicherungen und vielem mehr.

Forst

Am Markt
(an der Stadtkirche)

Unsere Termine im Jahr 2022
immer 12 - 14 Uhr:
31.01./ 28.02./ 28.03./ 25.04./
23.05./ 20.06./ 18.07./ 15.08./
12.09./ 10.10./ 07.11./ 05.12.

www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/forst

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin

- am landesweiten Servicetelefon: 0331 - 98 22 999 5 (Mo bis Fr von 9-18 Uhr)
- online unter www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/termine



PROBLEMLÖSER GESUCHT?

Beratung im Digimobil per Videochat zu Verträgen & Reklamation, Geld & Versicherungen und vielem mehr.
Persönliche Beratungstermin am Servicetelefon: 0331 98229995.
Termine zur Videochat-Beratung im Digimobil können Mo. bis Fr. 9 – 18 Uhr vereinbart werden oder online unter: www.verbraucherzentrale.de

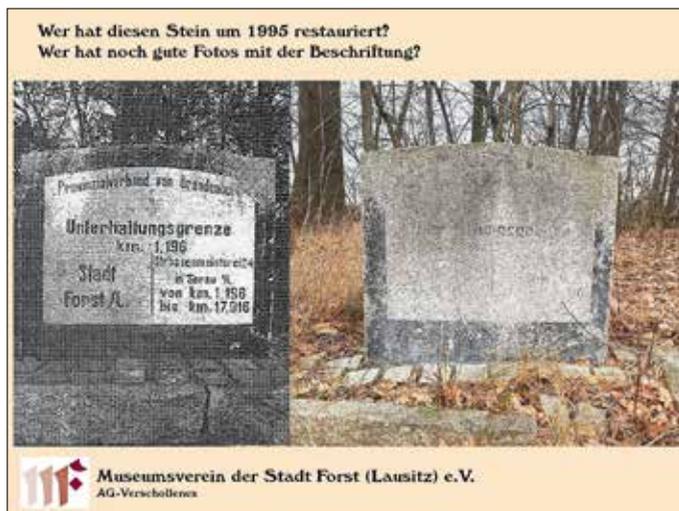
Termine im Jahr 2022 in Forst (Lausitz), Am Markt (an der Stadtkirche):

28.02./28.03./25.04./23.05./20.06./18.07./15.08./12.09./10.10./07.11./05.12.2022 – immer 12 - 14 Uhr:
Über den Tourplan mit allen Stationen und Terminen sowie über Neuigkeiten zum Projekt informiert die Verbraucherzentrale fortlaufend unter: www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/digimobil.
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de

Vereine

Museumsverein informiert:

„AG Verschollenes“ bittet um Unterstützung



Die „AG Verschollenes“ vom Museumsverein braucht wieder einmal Hilfe.

Gemeinsam mit der Straßenmeisterei haben wir diesen Stein am Ende von Keune in den Blick genommen.

Die „Unterhaltungsgrenze am Ortsausgang Keune ist eines der ganz wenigen verkehrstechnischen Denkmäler im Forster Stadtgebiet.

In den frühen 1990er-Jahren wurde der Stein einmal restauriert. In den Straßenmeistereien in Forst und beim Land Brandenburg konnte man dazu aber keine Unterlagen mehr finden.

Aber vielleicht weiß hier jemand, wer den Stein damals neu beschriftet hat und auf Grund welcher Vorlage. Auch gutes Fotomaterial wäre hilfreich.

Aktuell ist die Geschichte und Bedeutung des Steins verloren. Vielleicht gelingt eine erneute Restaurierung.

Hinweise bitte an:
Frank Henschel
f.henschel@gmx.de
mobil 0172 3759660

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do 15 bis 17 Uhr
Telefon: (03562) 983023

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)
Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst

Nanouk (Rüde) Huskymix

Nanouk ist ein Wanderpokal von ebay und kam nun zu uns ins Tierheim. Er wurde schon reichlich rumgereicht und hat sich trotzdem sein liebes Wesen bewahren können. Er ist ein Huskymix, sehr freundlich auch zu Kindern, freundlich zu Hunden und Katzen, die er auch kennt. Er läuft gut an der Leine. Er wird ein richtiger Freund werden.



Fotos: privat

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
 - Futterspenden
 - Patenschaften für die Tiere
- Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:
Sparkasse Spree-Neiße:
IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81

Volksbank Spree-Neiße e.G.:
IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Sonstiges

Die Euroregion lädt ein!

Fachworkshop für Vertreterinnen und Vertreter von Kultur- und Sporteinrichtungen

Die Euroregion lädt zum Fachworkshop für Vertreterinnen von Kultur- und Sporteinrichtungen ein.

Die Veranstaltung findet am **Donnerstag, dem 07.04.2022** in Guben (Alte Färberei, Gasstraße 4) statt. Der Workshop startet um 10 Uhr und endet um ca. 14 Uhr.

Bitte beachten: Die Teilnahme ist **NUR MIT VORANMELDUNG** bitte bis **01.04.2022** möglich. Vielen Dank!

Bei Fragen und für die Anmeldung steht die Projektkoordinatorin, Frau Justyna Michniuk, unter folgenden Kontaktdaten sehr gern zur Verfügung unter Telefon: 03561 3133 oder per E-Mail: michniuk@euroregion-snb.de.

Euroregion Spree-Neiße-Bober e. V.
Berliner Straße 7
03172 Guben
Telefon: 0049 3561-6867057



1. Regionales Dörfertreffen Spree-Neiße-Land am 2. April 2022

Die Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V. und die Dorfbeziehung Brandenburg e. V. - Netzwerk Lebendige Dörfer laden Sie herzlich zum **1. Regionalen Dörfertreffen Spree-Neiße-Land am 2. April 2022, von 9 bis 14 Uhr in die Begegnungsstätte „Zum Goldenen Drachen“ nach Drachhausen/Hochoza** ein. Dabei werden wir von Akteuren aus der Region unterstützt.

Wir veranstalten das Regionale Dörfertreffen als Konferenz der Akteure zum Thema „Mobilität und Nahverkehr im Spree-Neiße-Land“. Wir möchten mit den ehrenamtlichen Bürgermeister*innen, Ortsbeiräten, Vereinen, lokalen Initiativen ins Gespräch kommen. Das Treffen möchte diesen Akteuren eine zentrale Vernetzungs- und Austauschplattform anbieten. Ihre Mitwirkung ist dabei wichtig!

Da wir uns bei der Veranstaltung an Auflagen zur Erhaltung der Gesundheit halten, **melden Sie sich bitte bis zum 15. März 2022 bei der LAG Spree-Neiße-Land e. V.** an unter:

E-Mail: info@spree-neisse-land.de

Telefon: 03562 98616199

Wir freuen uns, dass wir Ihnen persönlich beim Dörfertreffen begegnen können. Wenn dies nicht möglich sein sollte, findet die Veranstaltung digital statt.

Kontakt/Informationen:

Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e. V.
Regionalmanagement und LAG-Geschäftsstelle
Katrin Lohmann / Manuela Tilch
03149 Forst (Lausitz) Heinrich-Heine-Straße 1
Tel.: 03562 98616199



Regionalnetzwerk Gesunde Kinder – neue Angebote

Netzwerk Gesunde Kinder des Landkreises Spree-Neiße

Neue Kursangebote

Fit mit Baby – Spaß für 2 geht wieder los!

Unter Einhaltung der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg

Kursbeginn 14. März 2022

Dauer: 10 Termine (Treffpunkt NeißeDamm)

Beginn: 14.03.2022, 09:30 – 10:30 Uhr

Wo: Physiotherapie Grüne Mitte, Mühlenstraße 15, 03149 Forst (Lausitz)

Bei schönem Wetter mit Kinderwagen draußen & bei schlechtem Wetter mit Sicherheitsabstand und in gut belüftetem Raum in kleiner Gruppe mit Tragemöglichkeit.

Stärkung der allgemeinen Fitness, Rückentraining & Entspannungsübungen, unter Einbeziehung des Kindes mit erfahrener Physiotherapeutin Frau Funke von der Grünen Mitte.

Eigenanteil: 15 € für 10 Termine für Versicherte der IKK Brandenburg und Berlin* oder Teilnehmer im Netzwerk Gesunde Kinder*, für Nicht-Mitglieder 25 €

TeilnehmerInnen: begrenzt

Fit Kugelrund – MAWIBA pre

Das Tanzkonzept mit sanftem Beckenbodentraining für Schwangere

Unter Einhaltung der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg

Kursbeginn 7. April 2022

Kursleitung Anja Heinze, MAWIBA Trainerin

Donnerstag, 7. April 2022, immer donnerstags 14:30 – 15:30 Uhr

Wo: Räumlichkeiten des Regionalnetzwerks Gesunde Kinder Spree-Neiße, Berliner Str. 9, 03149 Forst (Lausitz)

Handtuch und Getränk bitte mitbringen!

Eigenanteil: 10 € für 5 Termine für Versicherte der IKK Brandenburg und Berlin* oder im Netzwerk Gesunde Kinder*, für Nicht-Mitglieder 15 €
Teilnahme: Einstieg ist jederzeit möglich, Anmeldung erforderlich

Tragetuch oder Manduka – Trageberatung zu unterschiedlichen Tragesystemen

Unter Einhaltung der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg

Referentin **Anja Heinze/Stillglück**
Trageberaterin, Stillberaterin,
Mawiba Trainerin

Donnerstag, 28. April 2022, 9:30 – 11:30 Uhr

Räumlichkeiten des Regionalnetzwerkes Gesunde Kinder Spree-Neiße, Berliner Str. 9, 03149 Forst (Lausitz)

Hinweis: Eigene Tragesysteme können mitgebracht werden.

Teilnehmer*innen: Eltern in der Schwangerschaft oder mit Kind bis zum 6. Monat.

**Anmeldungen sind erforderlich bitte unter:**

Regionalnetzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße

Lausitz Klinik Forst

Berliner Str. 9, 03149 Forst

0151 65251152

Dorothe.zacharias@lausitzklinik.de

0151 65251228

Sabine.haertel@lausitzklinik.de

Die Angebote werden organisiert durch das Regionalnetzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße.

Die Mitgliedschaft im Regionalnetzwerk Gesunde Kinder, ein Angebot des Landes Brandenburg, ist kostenfrei.

Lassen Sie sich informieren und schauen Sie für weitere Infos unter: www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Caritas-Dienststelle Forst

Kegeldamm 2, 03149 Forst

Tel.: 03562 669808, Mobil: 0172 2930883

Fax: 03562 6989989, E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de

Online-Beratung: <https://beratung.caritas.de/behinderung-und-psychische-erkrankung/registration?aid=271>

Gruppenzeiten KBS Forst

Montag bis Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

Das aktuelle Programm bitte gern erfragen per Telefon, Mail oder Homepage.

Hilfetelefon

Für Hilfe suchende oder betroffene Frauen ist ein vom Bundesministerium und Bundesamt gefördertes **HILFETELEFON** freigeschaltet, welches **vertraulich und kostenfrei** rund um die Uhr angerufen werden kann.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät zu allen Formen von Gewalt unter der Rufnummer 08000 116016 und online auf www.hilfetelefon.de.



Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei und in 17 Fremdsprachen. Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort.

Auch Bekannte, Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden.

Informationen gibt es auch bei der Stadt Forst (Lausitz) über die Gleichstellungsbeauftragte, Susanne Joel, Telefon: 03562 989102.

SEKIZ

Dein Selbsthilfebüro

Sie fühlen sich in ihrer aktuellen Lebenssituation gesundheitlich, seelisch oder sozial belastet?

Es würde Ihnen helfen mit Menschen in Kontakt zu kommen, denen es ähnlich geht?

Dann melden sie sich bei uns!

In einer Selbsthilfegruppe können Sie:

- Menschen treffen, die sich in einer vergleichbaren Situation oder Problemlage befinden
- Informationen und Erfahrungen austauschen
- Sich gegenseitig ermutigen und ihre Stärken erkennen
- Neues voneinander und miteinander lernen
- Gemeinsam etwas bewegen

Tel.: 03561 - 62 81 115
sekiz-spn@drk-niederlausitz.de
Kaltenborner Str. 96 03172 Guben

Brandenburger Naturschutzpreis**Vorschläge und Bewerbungen bis 29. April einreichen**

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg lobt den Brandenburger Naturschutzpreis 2022 aus.

Bis zum 29. April 2022 können Vorschläge oder Bewerbungen bei der Geschäftsstelle der Stiftung eingereicht werden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 4.000 Euro dotiert und kann geteilt werden.

Mit dem Naturschutzpreis ehrt die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg jedes Jahr richtungweisende Leistungen im

Bereich des aktiven, praktischen Naturschutzes, der nachhaltigen Landnutzung oder auch eine vorbildliche Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung. Darüber hinaus prämiert die Stiftung auch wissenschaftliche, planerische oder wirtschaftliche Leistungen.

2021 war mit *Knut Kucznik ein Brückenbauer zwischen Naturschutz und Landnutzung ausgezeichnet worden. Kucznik denkt Bewirtschaftung und Naturschutz zusammen und entwickelt Beweidungskonzepte ausdrücklich zum Schutz von Lebensräumen und Arten. So profitieren von der Beweidung nasser Moorflächen um Altlandsberg mit Wasserbüffeln gleich drei stark bedrohte FFH-Schmetterlingsarten: der Helle und Dunkle Wiesenknopfmeisenbläuling sowie der Große Feuerfalter.*



Für den Brandenburger Naturschutzpreis können einzelne Personen, Verbände, Vereine, oder Unternehmen sowie Schulklassen, Kindergruppen oder Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagen werden bzw. sich selbst bewerben. Der Preis richtet sich auch an Menschen, die nicht in Brandenburg leben, sich aber in besonderem Maße um den Schutz von Natur und Landschaft zwischen Elbe und Oder verdient gemacht haben.

Bewerbungsformular, Auswahlkriterien und weitere Informationen unter: www.naturschutzfonds.de/ueber-uns/naturschutzpreis/

Teilnehmer gesucht

Studie der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig zu Trauer und Verlust ab 60 Jahren

Am Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP) der Universität Leipzig wird aktuell eine **Studie zu Trauer und Verlust im höheren Lebensalter** durchgeführt. Die Studie richtet sich an Personen ab dem 60. Lebensjahr, die den Verlust einer nahestehenden Person erlebt haben, der mindestens 6 Monate oder länger zurückliegt und die sich dadurch belastet fühlen. Im Rahmen der Studie sollen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für Trauernde (Programm A: Online-Selbsthilfe, Programm B: Trauerratgeber) getestet werden.

Eine Studienteilnahme ist deutschlandweit möglich.

Teilnehmer*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

Bei Interesse an der Studienteilnahme interessiert oder für weitere Informationen zur aktuellen Studie, folgender Kontakt:

Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAP):

Ansprechpartnerin: Franziska Förster, M.A. Soz.,

Telefon: 0341 9715482, E-Mail: trauerstudie@medizin.uni-leipzig.de

Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (2/2022) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 19. März 2022.

Redaktionsschluss ist am Montag, den 7. März 2022.